

REGIERUNGSRAT

16. Februar 2022]

21.260

Interpellation Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), und Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, vom 30. November 2021 betreffend Kommunikation zwischen Regierungsrat und Asylorganisationen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Bis am 30. September 2020 wurden alle Personen, die in einer Asylunterkunft lebten, unabhängig von ihrem Status mit Sozialhilfe nach Asylansätzen gemäss §§ 17e f. der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) unterstützt. Nach dem Bundesrecht und der Flüchtlingskonvention sind Flüchtlinge im Hinblick auf den Bezug von Sozialhilfe der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt. In Nachachtung zweier Beschwerdeentscheide des Regierungsrats aus dem Jahr 2012 richtet der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales deshalb seit dem 1. Oktober 2020 allen anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Flüchtlinge mit Ausweis B oder F), die in Asylunterkünften leben, einen der Situation angepassten Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) aus. Flüchtlinge, die während ihres Aufenthalts in den kantonalen Asylstrukturen zwischen Oktober 2015 und September 2020 zu tiefe Sozialhilfeleistungen erhalten haben, können beim Kantonalen Sozialdienst ein Gesuch um Nachzahlung einreichen.

Für weitere Informationen verweist der Regierungsrat auf die Beantwortung vom 9. Dezember 2020 zur (20.265) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 15. September 2020 betreffend jahrelange widerrechtliche Praxis der Auszahlung von Asylansätzen für anerkannte Flüchtlinge.

Zur Frage 1

"Wie viele Gesuche um Nachzahlung der Sozialhilfe sind eingereicht worden?"

Vom 30. September bis am 26. Januar 2022 hat der Kantonale Sozialdienst für 1'072 Flüchtlinge ein Gesuch um Nachzahlung erhalten. Die monatlichen Gesuchseingänge sind zwischen Oktober 2021 und Januar 2022 leicht angestiegen. Der Kantonale Sozialdienst rechnet mit insgesamt rund 1'800 anspruchsberechtigten Flüchtlingen.

Zur Frage 2

"Wie arbeitet der Regierungsrat generell mit den NGO im Asylbereich zusammen?"

Das Departement Gesundheit und Soziales pflegt den Austausch mit Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organisations, NGO) aus dem Asylbereich auf verschiedenen Ebenen. Einerseits treffen sich Vertreterinnen und Vertreter des Vereins Netzwerk Asyl, der Caritas und des HEKS regelmässig mit dem Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantonalen Sozialdiensts im Rahmen des Runden Tisches Asyl zu Themen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Am Runden Tisch Asyl haben die Teilnehmenden die Möglichkeit der Nachzahlungen diskutiert. Andererseits steht der Kantonale Sozialdienst auch auf operativer Ebene im Kontakt mit den NGO. In Bezug auf die Nachzahlungen war es dem Kantonalen Sozialdienst ein grosses Anliegen, die betroffenen NGO bereits früh in die Arbeiten miteinzubeziehen und ihre Anliegen aufnehmen und prüfen zu können (siehe dazu auch Antwort zur Frage 3).

Zur Frage 3

"Wurden die Beratungsorganisationen im Asylwesen aktiv auf die Möglichkeit informiert?"

Der Kantonale Sozialdienst hat die Entwürfe des Umsetzungskonzepts sowie der Informationsdokumente mit Vertretern des Verbands Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, des Verbands Aargauer Gemeindesozialdienste, des Netzwerks Sozialer Aargau (inklusive Verein Netzwerk Asyl) sowie der beiden Landeskirchen diskutiert. Die Rückmeldungen der Akteure wurden geprüft und teilweise aufgenommen. Der Kantonale Sozialdienst hat zudem die erwähnten Partner vorgängig über die Medienmitteilung informiert.

Zur Frage 4

"Hat der Kanton Aargau die Adressen der betroffenen Asylbewerber?"

Flüchtlinge haben im Kanton Aargau freie Wohnsitzwahl. Nach dem Wegzug aus der kantonalen Asylunterkunft können sie daher selbstständig Wohnsitz in einer Aargauer Gemeinde beziehen. Der Kantonale Sozialdienst verfügt in der Regel über diejenigen Adressen von betroffenen Flüchtlingen, die weiterhin Sozialhilfe beziehen und für welche die betroffene Gemeinde die Kosten mit dem Kanton abrechnen kann. In Bezug auf wirtschaftlich selbstständige Flüchtlinge oder sozialhilfebeziehende Flüchtlinge, für welche die Kostenersatzdauer des Kantons gegenüber den Gemeinden abgelaufen ist, verfügt der Kantonale Sozialdienst nicht über die aktuellen Adressen.

Zur Frage 5

"Wenn ja, wieso wurde nicht ein ähnliches Verfahren wie bei der Prämienverbilligung der Krankenkassen mit einem Infoschreiben und der Möglichkeit eines Antrags umgesetzt?"

Das Departement Gesundheit und Soziales hat am 30. September 2021 mittels Medienmitteilung über die Nachzahlungen von Sozialhilfegeldern für Flüchtlinge informiert. Gleichzeitig hat der Kantonale Sozialdienst das Antragsformular sowie ein in zwölf Sprachen übersetztes Merkblatt aufgeschaltet (vgl. www.ag.ch/nachzahlung-sozialhilfe) und die Informationen auf den sozialen Medien Twitter und Facebook verbreitet. Er hat weiter die Gemeinden, Fachverbände und involvierten NGO informiert.

Die für ein persönliches Anschreiben vorausgesetzte Adresssuche – beziehungsweise die Prüfung, ob die vorhandene Adresse noch aktuell ist – wäre für den Kantonalen Sozialdienst mit einem enormen Aufwand verbunden. Auch mit einer solchen Suche könnten voraussichtlich nicht alle aktuellen Adressen eruiert werden. Das Departement Gesundheit und Soziales geht davon aus, dass der

Grossteil der betroffenen Flüchtlinge über das eigene Netzwerk beziehungsweise über die Informationen durch die Gemeinden und NGO von der Möglichkeit für Nachzahlungen bereits erfahren hat oder noch erfahren wird. Es ist – wie auch bei einem individuellen Anschreiben – nicht auszuschliessen, dass mit dem gewählten Vorgehen wenige Personen nicht erreicht werden. Zu berücksichtigen ist, dass eine Nachzahlung die Sozialhilfeschuld der Flüchtlinge erhöht. Das Departement Gesundheit und Soziales geht davon aus, dass ein gewisser Anteil der Flüchtlinge aufgrund der Rückerstattungspflicht auf eine Nachzahlung verzichtet. Es hat basierend auf einer Kosten-Nutzen-Abwägung daher auf ein individuelles Anschreiben verzichtet.

Zur Frage 6

"Denkt der Regierungsrat hier noch einen weiteren Schritt zur Information der Betroffenen einzuleiten?"

Die Anzahl bereits eingereichter Gesuche sowie die steigende Tendenz bestätigen die Einschätzung des Departements Gesundheit und Soziales, wonach die Möglichkeit einer Nachzahlung rege wahrgenommen wird und sich die entsprechenden Informationen verbreiten. Aus Sicht des Regierungsrats sind daher keine weiteren Schritte zur Information der Betroffenen notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 780.–.

Regierungsrat Aargau